

## **Betreff: Coronapandemie / Durchführung von Jägerprüfungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die in meiner E-Mail vom 4.03.2021 aufgezeigte Rechtslage hat sich nach Information des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Demografie (MSAGD) auch nach dem Inkrafttreten der 17. CoBeLVO nicht geändert.

Weiterhin gilt folgendes:

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 der 17. CoBeLVO sind lediglich nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 BBiG sowie nach den §§ 31, 39, 45 und 51 a HwO oder vergleichbare bundes- oder landesrechtlich geregelte und nicht aufschiebbare Prüfungen in Präsenzform zulässig. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 BBiG oder den §§ 42 oder 42 j HwO vorgenommen werden. Die Jägerprüfung fällt unter keine der genannten Vorschriften. Die Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für weitere Prüfungen ist in § 14 nicht angelegt.

Die Frage, ob bei etwaigen künftigen Öffnungsschritten die Aufnahme der Jägerprüfung in die Corona-Bekämpfungsordnung erfolgen kann bzw. möglich ist, wird das hiesige für das Jagdwesen zuständige Ministerium zu gegebener Zeit mit dem MSAGD prüfen. Dabei dürfte die in nächster Zeit eintretende Entwicklung des Pandemiegeschehens von ausschlaggebender Bedeutung sein.

Sollte sich die Sach- und Rechtslage ändern und die Durchführung der Jägerprüfung möglich sein, werden die hiervon tangierten Behörden, Interessensverbände und Institutionen unverzüglich informiert.

Die unteren Jagdbehörden sowie die Kreisjagdmeisterinnen und Kreisjagdmeister werden in entsprechender Weise ebenfalls informiert.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reinhold Rosenbach

Referent

Oberste Jagdbehörde, Landesjagdpolitik

Ministerium für Umwelt, Energie,

Ernährung und Forsten

Kaiser-Friedrich-Str. 1

55116 Mainz

Tel.: 06131-165950